



Mandanteninfo 07/2013: Verfahrensfehlerhafter Betriebsratsbeschluss

Bundesarbeitsgericht:

[Beschluss vom 09.07.2013 – 1 ABR 2/13](#)

Der Erste Senat des BAG möchte zukünftig die Auffassung vertreten, dass die Ladung zu einer Betriebsrats-sitzung ohne Mitteilung der Tagesordnung nicht zur Unwirksamkeit eines in dieser Betriebsrats-sitzung gefassten Beschlusses führt, wenn sämtliche Mitglieder des Betriebsrats rechtzeitig geladen sind, der Betriebsrat beschlussfähig i.S.d. [§ 33 Abs. 2 BetrVG](#) ist und die anwesenden Betriebsratsmitglieder einstimmig beschlossen haben, über den Regelungsgegenstand des später gefassten Beschlusses beraten und abzustimmen. Nicht erforderlich soll zukünftig sein, dass in dieser Sitzung alle Betriebsratsmitglieder anwesend sind. Mit dieser Auffassung weicht der Erste Senat von der Rechtsprechung des Siebten Senats (Beschluss vom 10.10.2007 – 7 ABR 51/06; Beschluss vom 28.10.1992 – 7 ABR 14/92) ab, weshalb der Erste Senat nach [§ 45 Abs. 3 S. 1 ArbGG](#) angefragt hat, ob der Siebte Senat an seiner Rechtsauffassung festhält.

In der betrieblichen Praxis tritt häufig die Situation auf, dass das Betriebsratsgremium sich in einer anberaumten Sitzung kurzfristig Themen und Fragestellungen gegenüber sieht, welche nicht Gegenstand der Tagesordnung waren, mit welcher zu der anberaumten Sitzung geladen wurde. In diesem Zusammenhang stellt sich regelmäßig die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ohne vorherige Ladung wirksame Beschlüsse gefasst werden können. Der Erste Senat des BAG hat sich im Rahmen eines Beschlusses vom [09.07.2013 – 1 ABR 2/13](#) mit dieser Frage auseinandergesetzt und dabei eine möglich Änderung der bisherigen Rechtsprechung angestoßen. In der konkreten Entscheidung haben Arbeitgeber und Betriebsrat über die Wirksamkeit einer Betriebsvereinbarung über Torkontrollen gestritten, welcher der Vorgängerbetriebsrat mit dem Arbeitgeber abgeschlossen hatte. Der neu gewählte Betriebsrat hatte diese unter anderem für unwirksam gehalten, weil die Zustimmung zur Betriebsvereinbarung in einer Betriebsrats-sitzung beschlossen wurde, zu der ohne Mitteilung einer Tagesordnung geladen worden war. In der Sitzung war zwar ein einstimmiger Beschluss gefasst worden, jedoch waren nicht alle Betriebsratsmitglieder anwesend.

Das Hessische Landesarbeitsgericht hat die Auffassung des Betriebsrats geteilt und die Betriebsvereinbarung mangels ordnungsgemäßen Beschlusses für unwirksam erklärt ([Hessisches Landesarbeitsgericht, Beschluss vom 17.09.2012 – 16 TaBV 109/11](#)). Das Hessische LAG befand sich dabei auf einer Linie mit dem Siebten Senat des BAG. Dieser hat bisher die Auffassung vertreten, dass ein Beschluss zu einem Tagesordnungspunkt, zu dem nicht ordnungsgemäß geladen wurde, nur dann möglich ist, wenn der Betriebsrat vollzählig versammelt ist und kein Betriebsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht (vgl. [BAG Beschluss vom 10.07.2007 – 7 ABR 50/06](#); [28.10.1992 – 7 ABR 14/92](#)).

Vom Erfordernis der vollständigen Anwesenheit des Betriebsrats möchte der Erste Senat nunmehr abweichen. Im Rahmen seines Beschlusses vom [09.07.2013 – 1 ABR 2/13](#) hat der Erste Senat die Auffassung vertreten, dass es ausreichend sei, wenn sämtliche Mitglieder des Betriebsrats rechtzeitig geladen waren, dieser beschlussfähig i.S.v. [§ 33 Abs. 2 BetrVG](#) ist und die anwesenden Betriebsratsmitglieder einstimmig beschlossen haben, über den Regelungsgegenstand des später gefassten Beschlusses zu beraten und abzustimmen. Nachdem der Erste Senat mit dieser Auffassung von der bisherigen Rechtsprechung des Siebten Senates abweicht, hat der Erste Senat beim Siebten Senat angefragt, ob dieser an seiner Rechtsauffassung festhält. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre zukünftig die Anwesenheit sämtlicher Betriebsratsmitglieder bei der Abstimmung über einen nicht auf der Ladung enthaltenen Tagesordnungspunkt nicht mehr erforderlich. Sollten die beiden Senate sich nicht einigen, hätte der Große Senat des BAG abschließend zu entscheiden.

Die Auffassung des Ersten Senates würde dem vielfach auftretenden Bedürfnis kurzfristig auch über neue Tagesordnungspunkte beschließen zu können praxisnah Rechnung tragen. Bis zu einer endgültigen Klärung, welche der beiden Auffassungen sich am Ende durchsetzt, müssen jedoch die strengeren Anforderungen des Siebten Senates weiterhin Handlungsmaßstab bleiben. Demnach gilt einstweilen weiter, dass ein Beschluss über nicht auf der Ladung enthaltenen Tagesordnungspunkt rechtssicher nur dann gefasst werden kann, wenn alle Betriebsratsmitglieder anwesend sind und einstimmig beschlossen haben, über den neuen Tagesordnungspunkt beraten und abzustimmen.